

Nr.		Seite
17. 12. VII. 84 VII ZR 268/83	Hat ein Bauträger sich unter Abtretung der ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche formularmäßig freigezeichnet und sind dem Erwerber bei dem Versuch, diese Ansprüche gegenüber dem Unternehmer oder sonst am Bau Beteiligten durchzusetzen, Kosten entstanden, die er von dem in erster Linie zur Gewährleistung Verpflichteten später nicht ersetzt bekommt, so sind diese Aufwendungen von dem Bauträger nach den Vorschriften über den Auftrag zu ersetzen.	123
18. 19. VII. 84 X ZB 18/83	Die im Patentanspruch enthaltenen Angaben dürfen sich nicht in einer Umschreibung der der Erfindung zugrunde liegenden Aufgabe erschöpfen, sondern müssen die Lösung der Aufgabe kennzeichnen. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Sache durch Angaben über ihre Beschaffenheit zu beschreiben, dürfen sich die der mittelbaren Umschreibung der Beschaffenheit der Sache dienenden Parameter jedenfalls nicht in Angaben über die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe erschöpfen («Acrylfasern»).	129
19. 19. VII. 84 X ZB 20/83	Es ist rechtsunwirksam, einzelne Verfahrenshandlungen eines vollmachtlosen Vertreters im Patenterteilungsverfahren zu genehmigen und andere von der Genehmigung auszunehmen. («Schweißpistolenstromdüse II»).	137
20. 18. IX. 84 VI ZR 223/82	Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, wenn der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs geltend macht, er sei durch Staubauswürfe einer Schmelzanlage (Kupolofen), die die in der TA-Luft vorgesehenen Emissionsgrenzwerte überschreiten, geschädigt worden.	143

INHALT

Nr.		Seite
13. 9. VII. 84 KRB 1/84	Zur Frage der Verjährung einer Aufsichtspflichtverletzung bei Submissionsabsprachen.	84
14. 10. VII. 84 VI ZR 262/82	<p>a) Für die Zerstörung eines Bastlerstückes, das als Unikat anzusehen ist (hier: Modellboot), kann nicht Wiederherstellung, sondern nur Wertersatz in Geld verlangt werden.</p> <p>b) Der zu ersetzende Vermögenswert kann in solchen Fällen in der Regel nicht nach dem vergeblichen Aufwand für Material und Arbeitszeit geschätzt werden. Zu möglichen anderen Schätzungsgrundlagen.</p>	85
15. 12. VII. 84 III ZR 98/83	<p>a) § 87 a Abs. 5 II. WoBauG erfaßt alle Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Mittel im Mietwohnungsbereich oder im Eigentumsbereich und mit oder ohne Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts gewährt worden sind.</p> <p>b) Die in § 87 a Abs. 5 II. WoBauG i.V.m. § 18 a WoBindG, § 44 Abs. 3 II. WoBauG und der 1. WoZErhV getroffene Regelung verstößt nicht gegen das Grundgesetz.</p>	94
16. 12. VII. 84 III ZR 65/83	<p>Zu Voraussetzungen und Umfang der (materiellrechtlichen) Präklusion mit Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 2 WaStrG).</p> <p>Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen nachträglich über Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche bei nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen eines Flußausbaus entschieden werden kann (§ 22 Abs. 2 WaStrG).</p>	114

Bücher

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

92. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN